

TOP 20:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes

Drucksache: 228/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Änderung des GAK-Gesetzes soll das Förderspektrum von agrarbezogenen Maßnahmen auf Maßnahmen für die ländliche Entwicklung insgesamt erweitert werden.

Hierzu gehören zum Beispiel Investitionen

- in die Infrastruktur,
- in nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe,
- in die Umnutzung von Gebäuden, etwa als Multifunktionshaus,
- in den ländlichen Tourismus und
- in die Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer.

Durch die zusätzlichen Fördermöglichkeiten von Infrastruktur und Kleinstbetrieben sollen die ländlichen Räume weiter vorangebracht werden.

Ziel ist es, für die Menschen in ländlichen Regionen Perspektiven zu schaffen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land zu schaffen, soll durch eine gezielte Förderung Abhilfe dort geschaffen werden, wo der Markt alleine es nicht richten kann, wo die Wege besonders weit und beschwerlich sind und der demographische Wandel seine Spuren hinterlassen hat.

Die Förderung soll auf Maßnahmen konzentriert werden, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind. Im Fokus sollen Regionen stehen, in denen der Einkauf, die Fahrt zur Schule oder der Arztbesuch zum echten Hürdenlauf geworden sind.

Ferner soll die umweltgerechte Landbewirtschaftung durch Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes gefördert werden.

Für diese zusätzlichen Aufgaben soll zusätzliches Geld bereitgestellt werden. Deshalb werden die Investitionsmittel in diesem Jahr um 30 Millionen und in den Folgejahren um jeweils 60 Millionen Euro aufgestockt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Auf Grund der Empfehlung beider Ausschüsse soll mit dieser Stellungnahme darauf hingewirkt werden, dass im Interesse einer eindeutigen Regelung im künftigen GAK-Gesetz auch der Aspekt des Naturschutzes in der agrarisch genutzten Landwirtschaft in die Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe mit aufgenommen wird.

Darüber hinaus soll auf Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** durch eine Ergänzung des Katalogs in § 1 Absatz 1 um Vorhaben des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes klargestellt werden, dass auch die Förderung von nichtproduktiven Investitionen im Naturschutzbereich möglich sein sollen. Außerdem soll die nachhaltige Integration von Migranten in die Fördermöglichkeit der GAK mit einbezogen werden.

Die räumliche Begrenzung der unter § 1 Absatz 1 Nummer 7 GAK-Gesetz neu aufgenommenen Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union auf Gebiete, in denen auf Grund des demographischen Wandels und geographischer Abgelegenheit besondere Anstrengungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind, soll in der Stellungnahme abgelehnt werden, weil eine solche Fördereinschränkung den Bedürfnissen vor Ort nicht gerecht werde und unabhängig davon zu verwaltungsaufwändig sei.

Die Regelung zum Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan soll in der Stellungnahme aus Verwaltungsvereinfachungsgründen als entbehrlich angesehen werden und daher aus dem GAK-Gesetz gestrichen werden.

Zum Gesetzentwurf allgemein soll in der Stellungnahme ausgeführt werden, dass der Bundesrat zur Kenntnis nimmt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Maßnahmenspektrum der GAK erweitern will, um damit die ländlichen Räume im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturraumes zu sichern und weiterzuentwickeln, es jedoch bedauert, dass die ursprünglich geplante Änderung des Artikels 91a des Grundgesetzes von der Bundesregierung nicht umgesetzt wurde und damit weder eine deutliche Ausweitung des Förderspektrums noch die angestrebte Angleichung der GAK an den ELER erfolgt ist.

Der Bundesrat soll darauf hinweisen, dass zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt werden müssen, um die Förderziele und -möglichkeiten einer weiterentwickelten GAK zu erfüllen bzw. zu verbessern.

Weiterhin soll festgestellt werden, dass die umweltgerechte Landbewirtschaftung im Sinne des Gesetzentwurfs die klimaschonende Landwirtschaft und den Vertragsnaturschutz umschließt, soweit er einen Bezug zur Landwirtschaft hat.

Kritisch soll angemerkt werden, dass die Bundesregierung Vorschläge zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs "Infrastruktur" in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt hat. Gleiches gelte für die Harmonisierung der Vorgaben der GAK und des ELER, z.B. hinsichtlich der Zweckbindungsfristen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 228/1/16** ersichtlich.

